

# **Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans**

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

## Inhalt

	Seite
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage/ Darstellungsform	6
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bauleitplans	7
<b>2.0 Planinhalt/ Begründung</b>	<b>8</b>
2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen"	8
2.2 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	9
2.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	9
2.4 Wasserschutzgebiet	10
2.5 Flächen für die Landwirtschaft	10
2.6 Sonstige Planzeichen	10
<b>3.0 Umweltbericht</b>	<b>11</b>
3.1 Einleitung	11
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	11
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	13
3.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
3.2.2 Schutzgüter Boden und Fläche	15
3.2.3 Schutzgut Wasser	17
3.2.4 Schutzgut Klima – Luft	18
3.2.5 Schutzgut Landschaft	18
3.2.6 Schutzgut Mensch	19
3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
3.3 Andere Planungsmöglichkeiten	22
3.4 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	23
3.5 Zusatzangaben	23
3.5.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	23
3.5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	23
3.5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	23
3.5.4 Quellenangaben	24

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

## **Inhalt**

	Seite
<b>4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur</b>	<b>25</b>
<b>5.0 Flächenbilanz</b>	<b>26</b>
<b>6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>26</b>
<b>7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>30</b>
<b>8.0 Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>31</b>
8.1 Planungsziel	31
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	31
<b>9.0 Verfahrensvermerk</b>	<b>33</b>

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

## 1.0 Vorbemerkung

---

Die Samtgemeinde Velpke liegt im Norden des Landkreises Helmstedt, im Einzugsbereich der westlich angrenzenden Stadt Wolfsburg. Weitere niedersächsische Nachbarn sind die Samtgemeinden Brome im Norden, die Samtgemeinde Grasleben im Süden, sowie die Stadt Königslutter am Elm im Südwesten. Östlich grenzt in Sachsen-Anhalt die Stadt Oebisfelde-Weferlingen an.

Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche relativ zentral inmitten des Samtgemeindegebiets, genauer in den Mitgliedsgemeinden Bahrdorf (Gemarkung Bahrdorf) und Groß Twülpstedt (Gemarkungen Papenrode und Klein Twülpstedt). Mit ihr wird die Flächennutzungsplanung einerseits an die durch die 1. Änderung des RROP 2008 geänderten Zielen der Raumordnung in Bezug auf die Windenergienutzung und andererseits an die aktuellen Entwicklungsvorstellungen der Samtgemeinde im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energiegewinnung angepasst.

## 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

---

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] *raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten*". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Sie sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die definierten besonderen Bedeutungen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

### Landesplanung

Wesentliche Zielvorgaben der Landesplanung<sup>1</sup> für die Samtgemeinde Velpke sind die Festlegungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Nrn. 150.3, 280 & 308), Biotopverbund (flächig im Drömling, linienhaft entlang der Aller außerhalb des Drömlings und entlang des Katharinenbachs), Trinkwassergewinnung im südöstlichen Bahrdorf, Haupteisenbahnstrecke (im Zuge der DB-Strecken 6107 & 6399) und Hauptverkehrsstraßen (im Zuge von B 188 & B 244). Das nächstliegende Oberzentrum ist die angrenzende Stadt Wolfsburg, das nächstliegende Mittelzentrum die Kreisstadt Helmstedt.

---

<sup>1</sup> LROP 2017: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521).

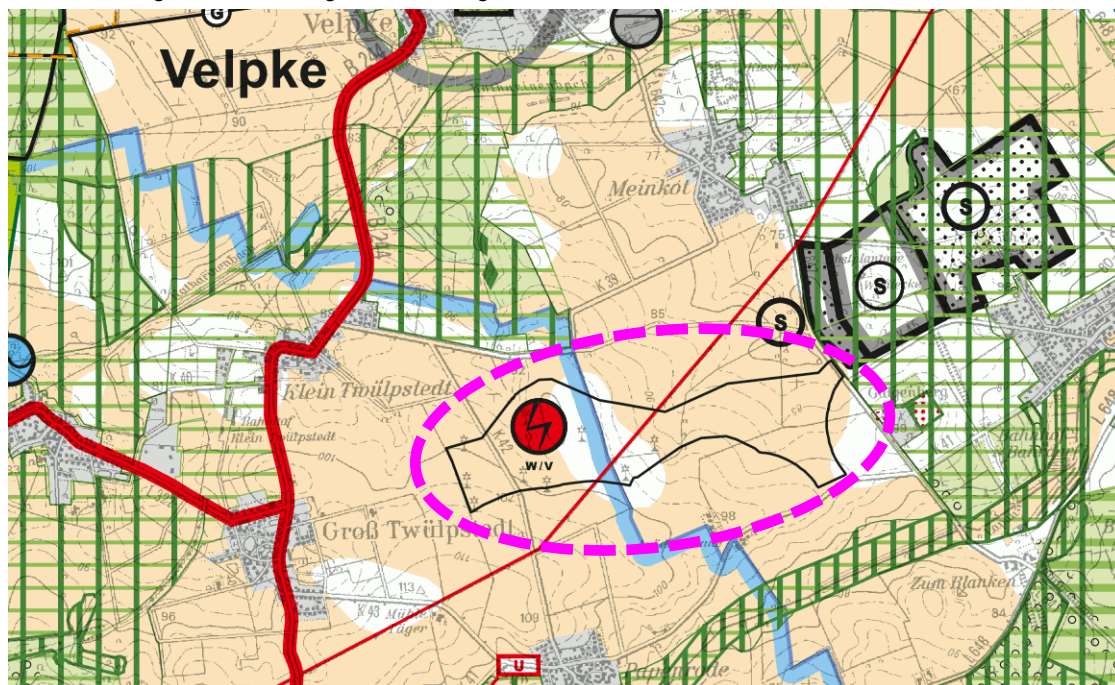
Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

## Regionalplanung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist als untere Landesplanungsbehörde Träger der Regionalplanung. Es gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008<sup>2</sup> im Stand seiner 1. Änderung<sup>3</sup>. Der Verband betreibt derzeit die Neuaufstellung des RRÖP<sup>4</sup>. Dazu werden aktuell einzelne Fachthemen in grundlegenden Konzepten mit den Kommunen des Verbandsgebiets abgestimmt, die nach Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsicht eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und daraus der Vorentwurf der Neuaufstellung erstellt.

Die im folgend genannten Festlegungen sind mit Bezug auf den Änderungsbereich und die räumliche Umgebung wiedergegeben. Die jeweils zugehörigen Kapitelangaben aus der beschreibenden Darstellung des RRÖP stehen nach der Angabe, ob es sich um ein Ziel [Z] oder einen Grundsatz [G] der Raumordnung handelt.

Abbildung: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 im Stand der 1. Änderung (o.M.), Lagekennzeichnung des Änderungsbereichs.



Durch die 1. Änderung des RRÖP 2008 wurde in den Außenbereichen der Gemeinden Bahrdorf und Groß Twülpstedt das Vorranggebiet Windenergienutzung HE 1 "Velpke Papenrode" mit geänderter Ausdehnung gegenüber dem zuvor gültigen Stand festgelegt [Z – IV 3.4.1 (1)].<sup>1</sup> *In den 'Vorranggebieten Windenergienutzung' sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen.*<sup>2</sup> *Es ist gleichzeitig bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum mit Ausnahme der 'Eignungsgebiete Windenergienutzung' ausgeschlossen sind* [Z – IV 3.4.1 (2)].

<sup>2</sup> RRÖP 2008: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20.12.2007, in Kraft getreten am 05.05.2008.

<sup>3</sup> RRÖP, 1. ÄND.: 1. Änderung des RRÖP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 14.03.2019, in Kraft getreten am 02.05.2020.

<sup>4</sup> RRÖP 3.0: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018, bekanntgemacht am: 07.05.2018.

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Die vorliegende Planung überträgt dessen Abgrenzung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde durch die entsprechende Darstellung von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen". Daher ist die vorliegende Planung aus den Zielen der Landes- wie der regionalen Raumordnung entwickelt.

Der Änderungsbereich ist zudem im westlichen Abschnitt Teil eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiet (WSG) 'Rümmer', Schutzzone III b) [Z – III 2.5.4 (4)] sowie großflächig Teil des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft, aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials [G – III 2.1 (6)]. Ferner quert eine Leitungstrasse des 110 kV Elektrizitätsverteilnetzes [Z – IV 3.3 (3)].

Weitere wichtige regionalplanerische Festlegungen im relevanten Umkreis sind: Das System der zentralen Orte wird um den Ort Velpke als Grundzentrum des Samtgemeindegebiets (Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs) ergänzt, ein Ziel der Raumordnung. Andere Ziele sind: Natura-2000-Gebiete (EU Vogelschutzgebiet 'Drömling' in ca. 6,8 km nordwestlich (V 46 Nds.) bzw. ca. 6,8 km nordöstlich (SPA 7 LSA)); Natur & Landschaft südlich entlang der Lapau; Rohstoffgewinnung (Sand, nordöstlich in ca. 50 m).

## 1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage/ Darstellungsform

---

Die vorliegende Planung wird auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Rechtliche Grundlagen der Aufstellung und der dabei verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017)  
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588).

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Velpke bezieht sich auf Teile des Außenbereichs der Gemeinden Bahrdorf (Gemarkung Bahrdorf) und Groß Twülpstedt (Gemarkungen Papenrode und Klein Twülpstedt). Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich neben den nach wie vor vorhandenen Nutzungen Hauptverkehrsstraße (K 42), Hauptversorgungsleitung (110 kV), Wasserschutzgebiet (Rümmer, Zone III B) und Fläche für die Landwirtschaft eine Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" mit gegenüber der vorliegenden Planung kleinerer Ausdehnung dar. Eine vereinfachte, informelle Wiedergabe der wirksamen Flächennutzungsplanung kann im FNP-Portal des Regionalverbands eingesehen werden <sup>5</sup>.

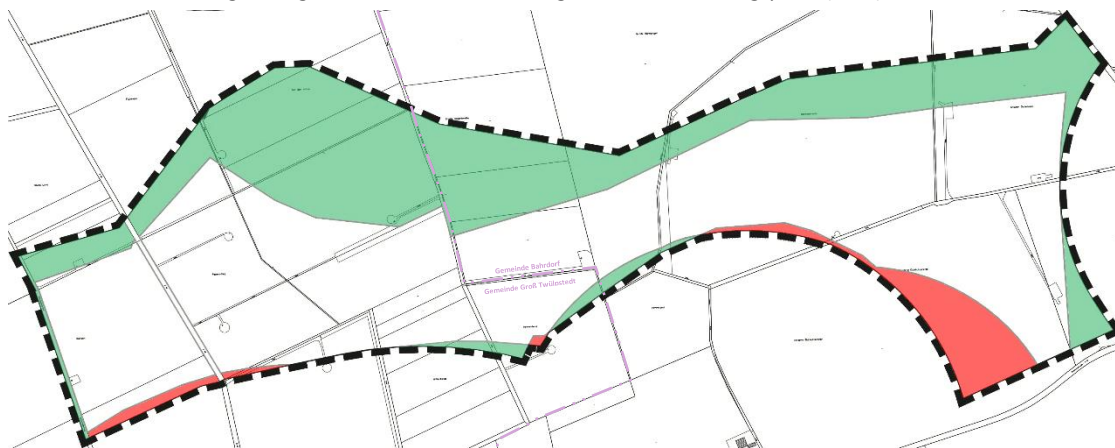
Der Flächennutzungsplan wurde in der Urfassung 1977 analog gezeichnet und besteht aus einem Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 und Ausschnittblättern der Ortslagen im Maßstab 1: 5.000. Die vorliegende Planung wird hingegen cad-gestützt gezeichnet und im Maßstab 1: 10.000 ausgegeben. Seit der Urfassung wurden im Vermessungswesen das Lagebezugssystem und die Systematik zur verebneten Darstellung der Erdoberfläche

---

<sup>5</sup> FNP-PORTAL: <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/home>  
> Flächennutzungsplan-Portal Großraum Braunschweig.

geändert. Daher ergeben sich in Kartenabbildungen geometrische Änderungen eigentlich gleicher Flächen. Zur problemfreien Darstellung der mit der vorliegenden Planung beabsichtigten planerischen Aussage zur Windenergienutzung wird daher die Größe des Änderungsbereichs so gewählt, dass sowohl die vorhergehenden wie die zukünftigen Grundflächen der Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" enthalten sind. Auf das üblicherweise gebräuchliche Verfahren der Darstellung lediglich der Flächen mit Änderungen in der Bodennutzung wird auch zugunsten der leichteren Lesbarkeit der Zeichnung verzichtet. Eine Übersicht der Zu- und Abgänge von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

Abbildung: Übersicht der Vergrößerungen (grün) und Verkleinerungen (rot) der Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans (o.M.).



Im Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans können die bisher wirksamen Darstellungen innerhalb des Änderungsbereichs sowie die Darstellungen der umgebenden Flächen der zu Informationszwecken beigefügten "Fassung vor der 61. Änderung" des Flächennutzungsplans entnommen werden.

### 1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bauleitplans

Die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die Darstellungen des Flächennutzungsplans einerseits den durch die 1. Änderung des RROP 2008 geänderten Zielen der Raumordnung und andererseits um ihn den aktuellen Entwicklungsvorstellungen der Samtgemeinde in Hinblick auf die Förderung regenerativer Energiegewinnung anzupassen. Die Samtgemeinde berücksichtigt dabei die Forderung des Baugesetzbuchs, wonach die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs wird im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht findet.

---

## 2.0 Planinhalt/ Begründung

---

### 2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen"

---

Mit der vorliegenden Planung werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO zwei Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" dargestellt, um den Velpker Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen, präzise: an das Vorranggebiet "Windenergienutzung" HE 1 "Velpke Papenrode". Auf Ebene der Flächennutzungsplanung schließen die Nutzungen Kreisstraße und Windenergieanlagen einander aus. Daher wird das regionalplanerische Vorranggebiet durch zwei Sonderbauflächen beidseits der K 42 in den Flächennutzungsplan übernommen. Die beiden Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" haben zusammen eine Größe von rd. 126,2 ha.

Die für die Bebauung zur Windenergienutzung bestimmte Fläche wird nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" dargestellt, da dadurch die nicht-landwirtschaftliche bauliche Nutzung des Änderungsbereichs auf genau diesen festgelegten Nutzungszweck begrenzt wird. Eine darüberhinausgehende bauliche Nutzung des Außenbereichs im Änderungsbereich, wie sie etwa die gewerbliche Baufläche ermöglichen würde, wird von der Samtgemeinde zum Schutz vor Zersiedelung städtebaulich nicht gewünscht.

Die Begrenzung der Sonderbauflächen ergibt sich nach Norden aus der regionalplanerischen Abgrenzung. Die bisher wirksame Sonderbaufläche "Windenergienutzung" blieb dort teilweise auch hinter den regionalplanerischen Möglichkeiten vor der 1. Änderung des RROP zurück, sodass dort die Windenergienutzung gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan deutlich ausgedehnt wird. Nach Westen bildet ein Feldweg die Grenze des regionalplanerischen Vorranggebiets und damit der Sonderbaufläche. Im Süden bleiben die Grenzen der neu dargestellten Sonderbauflächen in Übernahme der Abgrenzung des Vorranggebiets teilweise hinter der Ausdehnung der bisher wirksamen Sonderbaufläche zurück. Nach Osten ergeben sich die Grenzen aus der Lage überörtlicher Hauptverkehrsstraßen und dem Abstand zu einer Wohnstätte im Außenbereich auf dem Galenberg.

Die Darstellung der Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über Flächen für die Landwirtschaft. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Windenergienutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil von Grund und Boden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und damit hauptsächlich der Feldbewirtschaftung zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahingehend, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfährt, da sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen oder sie behindern dürfen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftliche Nutzung, bspw. Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen), weiterhin gewährleistet ist.

Neben der K 42 können als weitere klassifizierte Straßen im Süden die K 41 und im Nordosten die L 647 durch den Bau von Windenergieanlagen in Bezug auf die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs betroffen werden. Bei der konkreten Standortplanung sind Sicherheitsabstände einzuhalten und/ oder technische Schutzvorkehrungen vorzusehen (siehe auch Kap. 2.2 – Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen).



---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Die bauliche Nutzung von Gräben (Gewässer III. Ordnung), bspw. auch durch querende Versorgungsleitungen, bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) durch die untere Wasserbehörde beim Landkreis Helmstedt.

Durch den Änderungs-/ Geltungsbereich verlaufen Elektrizitätsfreileitungen (110 kV und 20 kV). Ihre Verläufe und die Sicherheitsabstände sind zu beachten.

Die zulässige Errichtung von Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" beinhaltet regelmäßig keine Errichtung von Wohn- oder Arbeitsstätten zum dauerhaften Aufenthalt. Daher wird auf die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgesehene Kennzeichnung der Bauflächen als Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, verzichtet, da die Hinweiswirkung bei der zulässigen Nutzung nicht notwendig ist und sie die Planzeichnung mit einer zusätzlichen Randsignatur unnötigerweise verkomplizieren würde.

## 2.2 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

---

Die durch den Änderungsbereich verlaufende Kreisstraße 42 wird entsprechend ihrer Klassifizierung gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich als überörtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie umfasst rd. 0,6 ha. Nordöstlich grenzt an den Änderungsbereich die L 647 an. Im Südosten verläuft die K 41 in minimal ca. 32 m zu einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen".

Von Windenergieanlagen können Gefahren für den Verkehr durch Umfallen der Anlagen sowie durch Eisabwurf ausgehen. Zur Vermeidung entsprechender Gefahren gilt in Niedersachsen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen die Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Sie regelt Mindestabstände zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf. Nach dem Windenergieerlass<sup>6</sup> können diese Abstände unterschritten werden, "sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eiserkennungssysteme)". Es ist durch den Vorhabenträger beantragt, die Windenergieanlagen bei entsprechender Nähe mit Eiserkennungssystemen auszustatten.

## 2.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

---

Entsprechend dem vorhandenen Bestand werden nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung eine 110 kV Freileitung der DB Energie GmbH (Bahnstromleitung Nr. 534 Abzw. Lehrte – Sölke; Mastfeld 6654 – Mastfeld 6658; Schutzstreifenbreite beidseits je 25 m) sowie zwei Freileitungen des Mittelspannungsnetzes der LSW Netz GmbH & Co.KG, eine 20 kV Doppelleitung (westlich gelegen; Schutzstreifenbreite beidseits je 20 m) und eine 20 kV Leitung (östlich gelegen; Schutzstreifenbreite beidseits je 12 m) dargestellt. Die Lagen der Leitungen sind örtlich zu prüfen, die Schutzstreifen sind zu beachten. Die Größe der dargestellten Sonderbauflächen ermöglicht eine Vielzahl von Standorten für WEA, die nicht in Konflikt zur vorhandenen Freileitungs-Infrastruktur stehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist ein konfliktfreies Nebeneinander beider Nutzungen möglich.

---

<sup>6</sup> WINDENERGIEERLASS: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land.  
Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021 S. 1398).

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

## **2.4 Wasserschutzgebiet**

---

Der westliche Teil des Geltungsbereichs ist Teil der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets "Rümmer" (Kennnr. 03154404101) des Wasserverbands Vorsfelde und Umgebung<sup>7</sup>. Die Festsetzung erfolgt als nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Es sind die entsprechenden Regelungen der Schutzgebietsverordnung sowohl bei der landwirtschaftlichen wie bei der Windenergienutzung zu beachten.

## **2.5 Flächen für die Landwirtschaft**

---

Der Geltungsbereich ist Teil des Außenbereichs der Gemeinden Bahrdorf und Groß Twülpstedt. Entsprechend dieser Lage wird er, abgesehen von der überörtlichen Hauptverkehrsstraße im Zuge der K 42, mit Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Sie umfassen insgesamt rd. 132,6 ha, von denen rd. 126,2 ha mit Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" überlagert werden.

Die Überlagerung folgt dem Wesen der Windenergienutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil von Grund und Boden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und damit hauptsächlich der Feldbewirtschaftung zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahingehend, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfährt, da sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen oder sie behindern dürfen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftliche Nutzung, bspw. Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen), weiterhin gewährleistet ist, da die Standortfestlegung im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen erfolgt.

Die bauliche Nutzung von Gräben (Gewässer III. Ordnung) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) durch die untere Wasserbehörde beim Landkreis Helmstedt.

## **2.6 Sonstige Planzeichen**

---

### **Grenze der räumlichen Geltungsbereiche**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Änderungsbereich) der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Velpke ergibt sich aus dem Planungsziel, ihn an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die sich aus der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ergeben. Darin wurde die Ausdehnung des Vorranggebiets "Windenergienutzung" HE 1 "Velpke Papenrode" verändert. Der Änderungsbereich umfasst daher mit insgesamt rd. 133,1 ha neben der Fläche der K 42 sowohl die Flächen der aktuell erforderlichen Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" als auch die Flächen, die nicht mehr als Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" dargestellt werden dürfen, da sie außerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets "Windenergienutzung" liegen. Auf letzteren wird lediglich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

---

<sup>7</sup> WSG RÜMMER: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage des Wasserverbands Vorsfelde und Umgebung in Rümmer. Bezirksregierung Braunschweig vom 26.03.1979 (ABl. Reg.-Bez. BS Nr. 9 vom 01.05.1979). Download: [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/SGGW\\_Dokumente/03154404101.pdf](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/SGGW_Dokumente/03154404101.pdf).

---

### **3.0 Umweltbericht**

---

#### **3.1 Einleitung**

---

##### **3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans**

---

Die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die Darstellungen des Flächennutzungsplans einerseits den durch die 1. Änderung des RROP 2008 geänderten Zielen der Raumordnung und andererseits um ihn den aktuellen Entwicklungsvorstellungen der Samtgemeinde in Hinblick auf die Förderung regenerativer Energiegewinnung anzupassen. Dazu stellt die vorliegende Planung neben der durch den Änderungsbereich verlaufenden überörtlichen Hauptverkehrsstraße im Zuge der K 42 (Fläche rd. 0,6 ha) zwei Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in Überlagerung über Flächen für die Landwirtschaft dar (insgesamt rd. 126,2 ha) sowie Flächen für die Landwirtschaft ohne Überlagerung durch Sonderbauflächen (rd. 6,4 ha). Die Überlagerung mit Fläche für die Landwirtschaft erfolgt, da die nicht durch Windenergieanlagen und ihre Nebeneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist die in diesem Rahmen getroffene Standortentscheidung unter Berücksichtigung des Aspekts zu betrachten, dass es sich bei der Planung im Wesentlichen um die Übernahme eines Ziels der Raumordnung handelt und eine Diskussion der für die Windenergienutzung vorzusehenden Flächen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht mehr stattfinden kann.

Es ist auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nicht möglich, den planungsbedingten Eingriff in Natur und Landschaft durch genaue Angaben zu Standorten, Anlagenhöhen und Versiegelungen rechtsverbindlich zu bestimmen und diesen Eingriffen Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zuzuordnen, da er die Art der beabsichtigten Bodennutzung nur in den Grundzügen bestimmen soll (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und das Baugesetzbuch deshalb auch nicht vorsieht, dass er als Satzung beschlossen werden kann. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung, eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der planungsbedingten Umweltauswirkungen sowie die daran anzupassenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, muss daher auf einer nachfolgenden Planungsebene erfolgen, voraussichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung.

##### **3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

---

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplanungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz.

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>9, 10</sup>.
- Schutz des Bodens<sup>11</sup>.
- Schutz von Kulturgütern<sup>12</sup>.

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe werden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms<sup>13</sup>, des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig<sup>14</sup>, dessen 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergie"<sup>15</sup>, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Velpke sowie aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem<sup>16</sup> und den Niedersächsischen Umweltkarten<sup>17</sup> abgeleitet, dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG berücksichtigt. Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die Rahmenfunktion eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. Weitergehende Kriterien wie die Verteilung der baulichen Anlagen innerhalb des Änderungsbereichs, der konkrete Versiegelungsgrad und die grünordnenden Maßnahmen fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist daher, ob die Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele grundsätzlich zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert oder durch geeignete sonstige Maßnahmen voraussehbar ausgeglichen werden können, so dass es in der Gesamtbetrachtung zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen kommt.

Aufgrund des besonderen Charakters dieser Planung, der bauleitplanerischen Übertragung eines Ziels der Raumordnung auf die Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Darstellung zweier Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" ergibt sich, dass in Bezug auf die übernommenen Grenzen des Vorranggebiets die Umweltbelange im Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des RROP 2008 weitgehend abgearbeitet wurden. Zusätzlich wurden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung Gutachten bzw. Fachplanungen zur Prüfung der Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung ausgearbeitet. Daher liegen folgende Gutachten/ Fachplanungen vor:

---

<sup>9</sup> BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz.

<sup>10</sup> DIN 18005-1 BEIBLATT 1:1987-05: Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

<sup>11</sup> BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz.

<sup>12</sup> DSCHG NI: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.

<sup>13</sup> LROP: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.

<sup>14</sup> RROP: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008.

<sup>15</sup> RROP, 1.Änd.: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung".

<sup>16</sup> NIBIS®: Niedersächsisches Bodeninformationssystem: [www.nibis.lbeg.de/cardomap3](http://www.nibis.lbeg.de/cardomap3)  
Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

<sup>17</sup> UMWELTKARTEN: Umweltkarten Niedersachsen: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).  
Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU).

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

- Gutachten Eiswurf<sup>18</sup>.
- UVP-Bericht<sup>19</sup>.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan<sup>20</sup>.
- Schallimmissionsprognose<sup>21</sup>.
- Schattenwurfprognose<sup>22</sup>.

### **3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

---

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering-erhebliche und erhebliche Auswirkungen. Auswirkungen auf die Schutzgüter gilt es zu vermeiden, ggf. zu mindern und bei erheblichen Auswirkungen zu kompensieren.

Auf die üblicherweise Trennung der Entwicklungsprognosen für den Fall der Nichtdurchführung der Planung einerseits und andererseits für den Fall der Durchführung der Planung kann im vorliegenden Planungsfall der Windenergienutzung verzichtet werden: Im Plangebiet liegt das regionalplanerische Vorranggebiet "Windenergienutzung" HE 1 "Velpke Papenrode". Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen mit Standort im Vorranggebiet ist für im übrigen rechtskonforme Windenergieanlagen die Genehmigung zu erteilen, da die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert und in den Vorranggebieten zu konzentrieren ist. Es gibt daher in Hinblick auf die eigentliche Windenergienutzung keine Unterschiede der Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung oder bei Durchführung der Planung, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans dient allein der Übertragung der Ziele der Raumordnung zur Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan. In der tatsächlich vorgesehenen Nutzung sollen die 15 vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks Papenrode durch 9 neue Anlagen ersetzt werden (Repowering).

Die differenzierte Betrachtung der Entwicklungsprognosen sowie die verbindliche Bestimmung von Vermeidungs-, Minimierungs- sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung erfolgen.

---

<sup>18</sup> MÄUSLING, Dipl.-Ing. (FH) Silva (Verf.): Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Papenrode Repowering I. Referenz-Nr. F2E-2020-TGL-046, Rev. 0. Fluid & Energy Engineering –f2e– (Hrsg.). Hamburg, 21.01.2021.

<sup>19</sup> BIODATA (Hrsg.): Repowering im Windpark Papenrode. UVP-Bericht. Braunschweig, 29.09.2021.

<sup>20</sup> HEINSEL, M.Sc. Geoökol. Josephine (Verf.): Repowering im Windpark Papenrode. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Bericht-Nr. 2020PAV00777. BIODATA (Hrsg.). Braunschweig, 29.09.2021.

<sup>21</sup> HENSEL, M.Sc. Tiara (Verf.): Schallimmissionsprognose für neun Windenergieanlagen des Herstellers Siemens Gamesa Renewable Energy: 9x SG 6.0-170 am Standort Papenrode (Niedersachsen). Bericht-Nr. 2020PAV00776 Revision 01. PAVANA (Hrsg.). Husum, 20.04.2021.

<sup>22</sup> DELÉARDE, M.Sc.Eng. Bilke (Verf.): Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa Renewable Energy SG 6.0-170 NH 165,0 m. Bericht-Nr. 2020PAV00777. PAVANA (Hrsg.). Husum, 14.01.2021.

### 3.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Bestand

##### Naturschutzfachliche Schutzgebiete und -objekte

Folgende nächstgelegene naturschutzfachlichen Schutzgebiete und -objekte sind in relevanten Entfernungen vom Änderungsbereich vorhanden:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Spetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland" (landesintern LSA FFH 23, EU-Kennzahl 3633-301), nächstliegendes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, östlich in etwa 6,5 km.
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben" (landesintern Nds. FFH 106, EU-Kennzahl 3631-331), Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, südlich in etwa 6,8 km.
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Drömling" (landesintern Nds. FFH 92, EU-Kennzahl 3431-331), Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, nordwestlich in etwa 6,8 km, dort zugleich:
- EU-Vogelschutzgebiet "Drömling" (landesintern Nds. V 46, EU-Kennzahl 3431-401), nächstliegendes EU-Vogelschutzgebiet, nordwestlich in etwa 6,8 km, dort zugleich:
- Naturschutzgebiet "Südlicher Drömling" (NSG BR 158), nächstliegendes NSG, nordwestlich in etwa 6,4 km.
- Landschaftsschutzgebiet "Harbke – Allertal" (LSG OK 12), nächstliegende LSG, östlich in etwa 2,8 km, dort zugleich:
- Nationales Naturmonument "Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie" (LSA NNM 1), nächstliegende NNM, östlich in etwa 2,8 km.
- Landschaftsschutzgebiet "Velpker Schweiz" (LSG HE 21), nächstliegende LSG, nördlich in etwa 2,8 km.
- Naturpark "Elm-Lappwald" (Nds. NP 11), südlich in etwa 3,3 km.

##### Biotoptypen

Der LBP gibt eine Biotoptypkartierung wieder. *"Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Biotopen unterliegen zwei dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22/ § 24 NAGBNatSchG. Der Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes [VEC] sowie der Sonstige Sandtrockenrasen [RSZ] auf einem Flugfeld am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes unterliegen dem gesetzlichen Schutz. [...] Bau- und anlagenbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Zerstörung von Biotoptypen der Wertstufe I (AL, GRT), Wertstufe II (AL+, DOZ, GRT, HPG, UHF, UHM, UHN, URT), Wertstufe III (BE, BMS, FGR, FGZ, HFM, HFS, UHF, UHM, UHN, UHT, URT) und Wertstufe IV (GMS) zu erwarten. [...] Insgesamt kommt dem Vorhabenbereich im Hinblick auf den Pflanzenartenschutz eine kaum mehr als durchschnittliche/ mittlere Bedeutung zu."*

##### Tiere (Vogelwelt)

Es wurden bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung Untersuchungen gem. Anforderungsprofil des Windenergieerlasses die Betroffenheit von Brutvögeln, kollisionsgefährdeten Greiff- und streng geschützten Großvogelarten, teilweise mit vertiefenden Raumnutzungsanalysen, sowie von Rast- und Zugvögeln durchgeführt (siehe LBP). *"Dabei wurden 66 Arten während der Brutvogelkartierung*

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

*nachgewiesen. [... Es wurden auch] insgesamt 19 streng geschützte Großvogel-Arten festgestellt, von denen 14 laut niedersächsischem Leitfaden als sensibel gegenüber Windenergie gelten." Aufgrund der festgestellten Vogelarten und der daraus teilweise resultierenden Bedeutung der Flächen (bis 'landesweit') ist der Änderungsbereich entsprechend hoch zu bewerten. "Der 1.500 m Raum ist dementsprechend als von überdurchschnittlicher Bedeutung anzusehen."*

#### Tiere (Fledermäuse)

Zur Betroffenheit von Fledermäusen stellt der LBP fest: "Im Untersuchungsgebiet konnte ein Artenspektrum von mindestens 15 Arten festgestellt werden", alle streng geschützt. "Bei den Detektorbegehungen zeigten sich über das gesamte Jahr mittlere bis sehr hohe Aktivitätsdichten von Zwergfledermäusen und geringe bis mittlere Aktivitätsdichten der Breitflügelfledermaus und des Abendseglers. Sporadische Aktivitäten wurden von Kleinabendsegler, Mücken-, Mops-, Wasser-, Fransen-, Langohrfledermaus und Großem Mausohr festgestellt. [...] Von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind die verschiedenen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet, wo eine hohe Artendiversität und Aktivität von Fledermäusen bei der aktuellen Untersuchung anhand der Detektorbegehungen bestätigt wurde."

#### **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

Aufgrund der Festlegung als regionalplanerisches Vorranggebiet "Windenergienutzung" HE 1 "Velpke Papenrode" steht die Windenergienutzung den Schutzziele der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete nicht bzw. nicht grundsätzlich entgegen.

Es wird an den Stellen der Bebauung und damit ausgesprochen punktuell erhebliche Eingriffe in das Schutzgut durch Versiegelung geben. In den Untersuchungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurden erheblichen Auswirkungen auf einen Standort einer geschützten Pflanzenart sowie auf verschiedene schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten festgestellt.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Im Änderungsbereich sollen die 15 vorhandenen Windenergieanlagen durch 9 neue Anlagen ersetzt werden. Dieses Repowering ist ein wesentlicher Betrag zur Reduktion der Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Biotope. Darüber hinaus sieht der landschaftspflegerische Begleitplan diverse konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Betroffenheit des Schutzguts sowie zur Kompensation verbleibender erheblicher Eingriffe vor. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen quantifiziert und rechtsverbindlich zu bestimmen sein.

### **3.2.2 Schutzgüter Boden und Fläche**

---

Die Schutzgüter Fläche und Boden werden gemeinsam behandelt, da einerseits die Aussagen zum Boden über die Flächengröße quantifiziert werden und andererseits die Flächengrößen der Darstellungen des Flächennutzungsplans nur grobe Anhaltswerte zur Beurteilung ergeben. Nach den Gefahrenhinweiskarten des niedersächsischen Bodeninformationssystems liegen im Änderungsbereich keine Gefahrenpotenziale vor.

## Bestand

### Schutzgebiete und -objekte

Geotope sind keine im Änderungsbereich vorhanden. Etwa die östliche Hälfte des Änderungsbereichs sowie Flächen in Nordwesten sind als Suchraum schutzwürdiger Böden aufgrund kulturgeschichtlicher Bedeutung (mittelalterliche Wölbäcker) verzeichnet.

### Allgemeine Bestandsangaben

Der LBP beschreibt die Situation wie folgt: *"Der Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden (etwa Ausdehnung des Vorranggebiets) liegt im geomorphologischen Bereich der Grundmoräne (Entstehung in der Saale-Kaltzeit). Großflächig stehen Geschiebelehmen an, die von tonig bis sandigen und kiesigen Sedimentschichten überlagert werden. Auf tonhaltigen, stauenden Schichten haben sich Pseudogleye entwickelt, während sich im östlichen Untersuchungsgebiet auf Sandlössen auch mittlere Podsol-Braunerden ausgebildet haben. [...] Wegen der einerseits hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und andererseits wegen der bestehenden Vorbelastungen kommt den Böden im UR insgesamt eine mittlere Bedeutung zu."*

Im Untergrund des Standorts liegen nach Angaben des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Das LBEG, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, ist gegebenenfalls die Gründung der Windenergieanlage so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion>).

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung liegt im Geltungs-/ Änderungsbereich in den drei Stufen gering gefährdet, mäßig gefährdet und gefährdet vor.

Das LBEG stellt zur Orientierung weitere Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen auf dem NIBIS-Kartenserver und auf seiner Website<sup>23</sup> zur Verfügung, bspw. die GeoBerichte (Nr. 28 Bodenschutz beim Bauen<sup>24</sup>). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen allerdings keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrunds bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

<sup>23</sup> LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de).

<sup>24</sup> GEOBERICHTE 28: Bodenschutz beim Bauen. Download: [www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten\\_datен\\_публICATIONEN/publICATIONEN/geoberichte/geoberichte\\_28/geoberichte-28-129793.html](http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten_datен_публICATIONEN/publICATIONEN/geoberichte/geoberichte_28/geoberichte-28-129793.html).



### **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

Der Flächenverbrauch begrenzt sich auf die künftigen Fundamente der WEA sowie auf zugehörige Nebenanlagen und den erforderlichen Wegebau (Erschließung). Zu Bodenversiegelungen wird es im Wesentlichen durch die Fundamente der Windenergieanlagen kommen. Die Erschließungsflächen werden in der Regel nicht vollversiegelt. Im Bereich der Fundamente und durch den über sie eingeleiteten Druck werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die kulturgeschichtliche Bedeutung der mittelalterlichen Wölbacker weitgehend zerstört. Die Befestigung der Kranaufstellflächen und der Wege mit wasserdurchlässigem Aufbau sowie der Bau der Leitungsanbindungen werden die Bodenfunktionen beeinträchtigen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind erheblich. Sie betreffen die Bau- und die Betriebsphase. In der Bauphase kommen Bodenum- und -zwischenlagerungen hinzu, die allerdings nicht dauerhaft sind.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Im Änderungsbereich sollen die 15 vorhandenen Windenergieanlagen durch 9 neue Anlagen ersetzt werden. Dieses Repowering ist ein wesentlicher Betrag zur Reduktion der Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Fläche.

## **3.2.3 Schutzgut Wasser**

### **Bestand**

#### Oberflächengewässer

Im zentralen Teil des Änderungsbereichs durchquert ein kartografisch ausgemessener, namenloser Graben das Plangebiet. Ferner verlaufen Gräben entlang der Wege und Straßen. Es handelt sich um Gewässer III. Ordnung. Das Gelände entwässert über Katharinenbach und Lapau in die Aller und gehört damit zum Stromeinzugsgebiet der Weser. Rechtsverbindliche Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) oder Gebiete für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen (HQ<sub>200</sub>/ HQ<sub>extrem</sub>) gibt es keine im Änderungsbereich. Der LBP schätzt die Bedeutung des Grabensystems als gering ein.

#### Grundwasser

Der Änderungsbereich gehört zum hydrogeologischen Teilraum "Schönebeck-Weferlinger Triasplatte" im Grundwasserkörper "Obere Aller mesozoisches Festgestein links". Der westliche Anteil des Änderungsbereichs ist Teil der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets "Rümmer".

### **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

Eine bauliche Inanspruchnahme der vorhandenen Gräben wird in der Regel nicht vorgenommen. Die Windenergienutzung wird mit der Bau- und in der Betriebsphase im Bereich der Fundamente zu einer abschirmenden Versiegelung des Bodens führen. Gesammelte Niederschläge werden aber weiterhin im unmittelbaren Umfeld versickert werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher insgesamt als gering bewertet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden nicht erwartet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation werden daher nicht erforderlich werden. In der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt werden. Die anzulegenden Biotoptypen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, teilweise verbunden mit Flächenstilllegungen, werden mittelbar auch zu einer Verbesserung des Schutzguts Wasser beitragen, sowohl was die Verringerung des Oberflächenabflusses, als auch was die Qualität des Grundwassereintrags betrifft.

### **3.2.4 Schutzgut Klima – Luft**

#### **Bestand**

Der LBP bewertet die Bestandssituation wie folgt: *"Insgesamt kommt dem Untersuchungsraum im Hinblick auf das Schutzgut Luft – Klima eine mittlere Bedeutung zu, da die klimatische und lufthygienische Situation im Untersuchungsraum ist aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkomplexes mit Kaltluftentstehungsgebiet und nicht vorhandenen Siedlungsflächen als günstig einzustufen ist."*

#### **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

Windenergieanlagen führen als bauliche Masse am Tage grundsätzlich zu einer kleinräumigen Anhebung der Temperatur und Senkung der relativen Luftfeuchte gegenüber einer bewachsenen Fläche. Eine relevante Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen sie weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima – Luft entstehen nicht.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima – Luft der Umgebung sind nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation werden daher nicht erforderlich werden. Die im Rahmen der Windenergienutzung vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die anzulegenden Biotoptypen mittelbar auch zu einer Verbesserung des Schutzguts Klima – Luft beitragen. Bei übergeordneter Betrachtung wirkt sich die Elektrizitätsgewinnung auf Basis erneuerbarer Energien positiv auf den Klimawandel aus.

### **3.2.5 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestand**

Zwei Landschaftsschutzgebiete und ein Naturpark liegen im näheren Umkreis des Änderungsbereichs:

- Landschaftsschutzgebiet "Harbke – Allertal" (LSG OK 12), nächstliegendes LSG, östlich in minimal etwa 2,8 km.

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

- Landschaftsschutzgebiet "Velpker Schweiz" (LSG HE 21),  
nördlich in minimal etwa 2,8 km.
- Naturpark "Elm-Lappwald" (Nds. NP 11),  
südlich in minimal etwa 3,3 km.

Der Änderungsbereich ist Teil des "Hügel- und Berglands" im "ostbraunschweigischen Hügelland" in der naturräumlichen Region der "Börden". Nach dem LBP ist die Landschaft *"geprägt durch ein bewegtes Relief mit einem kleinräumigen Wechsel von Plateaus, Hügeln und Senken"*. Es bestehen dort 15 Windenergieanlagen sowie eine 110 kV und zwei 20 kV Freileitungen der Elektrizitätsversorgung. Der Geltungs-/ Änderungsbereich und seine Umgebung sind wenig durch Baum- und Strauchreihen gegliedert.

### **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

Die Windenergienutzung führt aufgrund der Bauhöhen beginnend mit der Bauphase über den gesamten Bestandszeitraum zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild. Der Änderungsbereich ist durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie durch die Elektrizitätsfreileitung stark technisch geprägt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Der maßgebliche Beitrag zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bereits auf der Planungsebene der regionalen Raumordnung geschehen. Durch die Konzentration der Windenergienutzung in festgelegten Vorranggebieten werden die übrigen weiten Flächen der Landschaft von dieser Nutzung und der technischen Überformung freigehalten. Des Weiteren begrenzt das Repowering die Auswirkungen dadurch, dass die 15 vorhandenen Windenergieanlagen nur durch 9 neue ersetzt werden, die allerdings größere Bauhöhen aufweisen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Bauhöhe von Windenergieanlagen nicht ausgeglichen werden und bleiben bis zu ihrem Rückbau bestehen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird ein Ersatzgeld bestimmt werden, dass durch den Landkreis Helmstedt zweckgebunden für landschaftsbild-verbessernde Maßnahmen zu nutzen ist.

## **3.2.6 Schutzgut Mensch**

---

### **Bestand**

Im Umkreis des Änderungsbereichs liegend die Orte und Siedlungsstellen Papenrode, Mühle Träger, Groß und Klein Twülpstedt, Meinkot, Galgenberg, Bahrdorf und Auf der Bünne. Die vorliegend geplanten Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" übernimmt im Grundsatz die Ausdehnung des regionalplanerisch bestimmten Vorranggebiets Windenergienutzung. Im Rahmen der Planung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurden ein Schall- und ein Schattenwurfgutachten erarbeitet, die aufzeigen, dass die geplanten Nutzungen (Fabrikat und Standorte) die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten können.

Altlasten, Altlastenverdacht oder Belastungen durch Kampfmittel sind im Änderungsbereich und der nahen Umgebung nicht bekannt.

Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner geringen landschaftlichen Gliederung und der vorhandenen Nutzung durch 15 Windenergieanlagen und eine 110 kV Freileitung der Elektrizitätsversorgung keine herausgehobene Bedeutung für Erholung und Freizeit.

### **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

In der Bauphase sind aufgrund der Entfernungen keine Beeinträchtigungen des Wohnens durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Emissionen zu erwarten. Auswirkungen im Betrieb (Betriebsphase) sind im Rahmen der Einzelgenehmigung auch in Hinblick auf Vorbelastungen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie der sonstigen gewerblichen Nutzungen und Anlagen zu betrachten. Die o.a. Prüfung durch die Schall- und ein Schattenwurfgutachten zeigen die Einhaltung der Immissionschutzrechtlichen Anforderungen auf. Damit sind die Beeinträchtigungen durch die Belastungen als gering-erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion werden aufgrund der Vorprägung als gering-erheblich bewertet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Soweit prinzipiell erhebliche Immissionen von Windenergieanlagen nicht durch Standortveränderungen vermieden werden können, werden regelungstechnische Änderungen des Anlagenbetriebs das Erreichen der relevanten immissionsschutzrechtlichen Werte sicherstellen können, bspw. durch Genehmigungsaufgaben zu schallreduzierten Betriebsmodi oder durch Abschaltungen zur Begrenzung von Schattenwurfeinwirkungen. Einwirkungen aufgrund von Reflexionen (Blendwirkung, Stroboskopeffekt) werden durch entsprechend reflexionsarme Oberflächengestaltung minimiert.

## **3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **Bestand**

#### Bodennutzung

Der Änderungsbereich wird bisher landwirtschaftlich und durch 15 Windenergieanlagen genutzt.

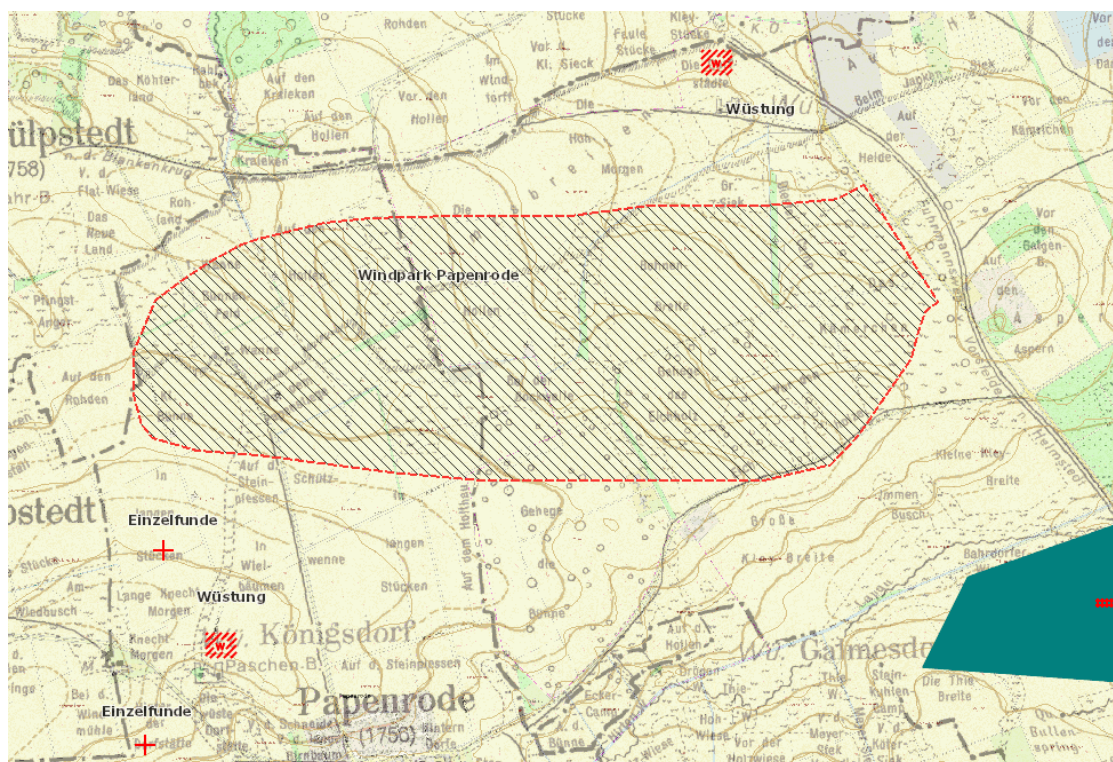
#### Bodenschätze/ Rohstoffe

Im westlichen Anteil des Änderungsbereichs liegt das Bergwerksfeld "Braunschweig-Lüneburg II" für Stein-, Kali- und Magnesiasalze (Berechtsamsakte F.III.a.27 (BS 1910)). Andere relevante Rohstofflagerstätten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

#### Denkmalschutz

Im Plangebiet und dem näheren Außenbereich stehen keine Baudenkmale und sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die nächsten Fundstellen befinden sich ab 600 m Entfernung von den geplanten neuen Windenergieanlagen. Die genaue Ausbreitung und Lage der bekannten Fundstellen hat die Denkmalpflege noch nicht ermittelt. Bei den Fundstellen handelt es sich um zwei mittelalterliche Wüstungen, die durch historische Aussagen und einer Karte aus dem 18. Jahrhundert bekannt sind. Zwei weitere Fundstellen sind als Einzelfunde verzeichnet und liegen mehrere hundert Meter südwestlich vom Plangebiet entfernt (siehe nachfolgende Karte).

## Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt



Aufgrund der topographischen Situation sind archäologische Fundstellen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Jegliche Erdarbeiten, darunter zählen auch Erschließungs- oder Zuwegungsarbeiten, sind im Vorfeld, ca. 2 Wochen, bei der Kreisarchäologie anzuzeigen.

Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d.h. Bodenfunde in Form von z.B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Kreisarchäologie (Tel. (05351) 121-2205, E-Mail: Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Tel. (0531) 121-606-10) oder der Gemeinde anzuzeigen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt handelt ordnungswidrig. Durch die Kreisarchäologie wird empfohlen, die Fläche des Baugebiets im Vorfeld im Rahmen von Feldbegehungen und ggf. von Begehungen mit der Metallsonde archäologisch zu prospektieren.

#### Landwirtschaft

In den dargestellten Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" finden neben der vorhandenen Windenergienutzung im Wesentlichen landwirtschaftliche Feldbewirtschaftung und weitere außenbereichstypischen Nutzungen (u.a. Wirtschaftswege, Gräben) statt.

#### Transportleitungen

Durch den Änderungsbereich verläuft eine 110 kV Freileitung der DB Energie GmbH (Bahnstromleitung Nr. 534 Abzw. Lehrte – Sölke; Mastfeld 6654 – Mastfeld 6658) sowie zwei 20 kV Freileitungen der LSW Netz GmbH & Co.KG (Mittelspannungsnetz).

## **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

### Bodennutzung

Durch das vorgesehene Repowering geht landwirtschaftliche Produktionsfläche durch Umnutzung verloren. Die Auswirkungen durch die Windenergieanlagen beginnen mit der Bauphase. Die Auswirkungen der Windenergienutzung werden als gering-erheblich bewertet, da sie einerseits in absoluter Größe sehr kleinflächig ist und ihnen andererseits auch ein wirtschaftlicher Nutzen entgegensteht. In der Bauphase kommt eine temporäre Inanspruchnahme weiterer Flächen hinzu, die aufgrund ihres Charakters als gering-erheblich bewertet werden.

### Bodenschätze/ Rohstoffe

Die Bodennutzung durch Windenergieanlagen greift nur sehr punktuell und relativ oberflächlich in den Boden ein. Die untertägige Gewinnung der Stein-, Kali- und Magnesia-salze wird obertägig durch punktuelle Anlagen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung des Bodenschatzes selbst oder seiner Gewinnung ist daher nicht anzunehmen.

### Denkmalschutz

Es besteht mit Beginn der Bauphase ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die nicht auszuschließenden archäologischen Fundstellen.

### Landwirtschaft

Infolge des geplanten Repowerings werden einerseits die vorhandenen WEA-Standorte aufgegeben und wieder landwirtschaftliche genutzt sowie andererseits die neuen Standorte der Feldbewirtschaftung entzogen werden. Der baulichen Nutzung und damit dem prinzipiellen Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber. Summarisch betrachtet wird durch das geplante Repowering die Fläche zur Feldbewirtschaftung vergrößert.

### Transportleitungen

Die Größe der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" ermöglicht eine entsprechende Nutzung mit Abstand zur vorhandenen Freileitung und damit ohne erhebliche Auswirkungen auf diese.

## **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen**

Zur Vermeidung der Schädigung archäologischer Kunstdenkmale sind jegliche Erdarbeiten, dazu zählen auch Erschließungs- oder Zuwegungsarbeiten, im Vorfeld, ca. 2 Wochen vor Eingriffsbeginn, bei der Kreisarchäologie anzuzeigen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation sind nicht erforderlich.

## **3.3 Andere Planungsmöglichkeiten**

Mit Blick auf das Entwicklungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht keine andere Planungsmöglichkeit zur Anpassung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an die Ziele der Raumordnung.

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

### **3.4 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

---

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Darstellungen der vorliegenden Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld.

### **3.5 Zusatzangaben**

---

#### **3.5.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten**

---

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan), Informationen der niedersächsischen Umweltkarten und des niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) sowie von Gutachten, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge ausgearbeitet wurden, berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Planung aufgefordert, sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

Die Analyse und Bewertung der Belange erfolgte verbal argumentativ. Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

#### **3.5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

---

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung bestimmt werden. Im Rahmen des dabei entstandenen landschaftspflegerischen Begleitplans ist ein zweijähriges Monitoring für Fledermäuse und ein dreijähriges der Rastbestände des Rotmilans vorgesehen. Im Übrigen werden darüber hinaus die Verwaltungen der Samtgemeinde und der betroffenen Gemeinden auf Hinweise reagieren.

#### **3.5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

---

Die Samtgemeinde Velpke stellt die 61. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um das Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet "Windenergienutzung" HE 1 "Velpke Papenrode") in den Flächennutzungsplan durch Darstellung von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in Überlagerung über Fläche für die Landwirtschaft mit einer Größe von rd. 126,2 ha zu übernehmen. Darüber hinaus werden Fläche für die Landwirtschaft ohne Überlagerung durch Windenergienutzung (rd. 6,4 ha) und überörtliche Hauptverkehrsstraße (rd. 0,6 ha) dargestellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung liegen keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Planung vor, die zu einer Abänderung der vorliegenden 61. Änderung hätten führen müssen.

Nach Auswertung von Fachplänen, Informationen der Fachbehörden und von Gutachten sind auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene bei Realisierung des Vorhabens durch Bebauung und Versiegelung teils bis zu erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Boden Tiere und Pflanzen zu erwarten. Zu erwarten sind auch erhebliche Auswirkungen auf

das Landschaftsbild. Eine Bilanzierung der Eingriffe kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitender Bauleitplan nicht durchgeführt werden, da er die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde lediglich in den Grundzügen darstellt. Sie wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

### 3.5.4 Quellenangaben

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des G vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334).
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. Nr. 48 - 54, S. 1050).
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Korrektur redaktioneller Fehler durch Schreiben BMU vom 07.07.2017.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des G vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung".  
DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung."  
Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des G vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des G vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des G vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- WSG Rümmer: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage des Wasserverbands Vorsfelde und Umgebung in Rümmer. Bezirksregierung Braunschweig vom 26.03.1979 (ABl. Reg.-Bez. BS Nr. 9



---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

vom 01.05.1979). Download: [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/SGGW\\_Dokumente/03154404101.pdf](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/SGGW_Dokumente/03154404101.pdf).

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®): <https://nibis.lbeg.de/cardomap3>.
- Regionalverband Großraum Braunschweig:
  - Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20.12.2007, in Kraft getreten: 01.06.2008.
  - 1. Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 14.03.2019, in Kraft getreten: 02.05.2020.
- Landkreis Helmstedt:
  - Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt (LRP). Büro für Landschaftsplanung Birkigt – Quentin (Verf.). Adelebsen, Sept. 2004. [www.landkreis-helmstedt.de](http://www.landkreis-helmstedt.de) > Suchen und Finden, Stichwort 'Landschaftsrahmenplan' > *Seiten: Landschaftsrahmenplan*.
  - Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung in Ausarbeitung). entera – Umweltplanung & IT (Verf.). Hannover, Sept. 2016 (Vorentwurf).
- MÄUSLING, Dipl.-Ing. (FH) Silva (Verf.): Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Papenrode Repowering I. Referenz-Nr. F2E-2020-TGL-046, Rev. 0. Fluid & Energy Engineering –f2e– (Hrsg.). Hamburg, 21.01.2021.
- BIODATA (Hrsg.): Repowering im Windpark Papenrode. UVP-Bericht. Braunschweig, 29.09.2021.
- HEINSEL, M.Sc. Geoökol. Josephine (Verf.): Repowering Windpark Papenrode. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Bericht-Nr. 2020PAV00777. BIODATA (Hrsg.). Braunschweig, 29.09.2021.
- HENSEL, M.Sc. Tiara (Verf.): Schallimmissionsprognose für neun Windenergieanlagen des Herstellers Siemens Gamesa Renewable Energy: 9x SG 6.0-170 am Standort Papenrode (Niedersachsen). Bericht-Nr. 2020PAV00776 Revision 01. PAVANA (Hrsg.). Husum, 20.04.2021.
- DELÉARDE, M.Sc.Eng. Bilke (Verf.): Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa Renewable Energy SG 6.0-170 NH 165,0 m. Bericht-Nr. 2020PAV00777. PAVANA (Hrsg.). Husum, 14.01.2021.

#### **4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur**

---

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Velpke treten in Hinblick auf die bestehende technische Erschließungsstruktur keine geänderten Bedingungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan ein.

Die Möglichkeit der Einbindung des Änderungsbereichs in die bestehenden Erschließungs-, Ver- und Entsorgungssysteme ist gegeben. Eine Ableitung im Änderungsbereich anfallenden Niederschlagswassers wird aufgrund der Anlagenart nicht erforderlich, da die versiegelte Fläche der einzelnen Windenergieanlage gering ist. Die anfallenden

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Niederschläge werden neben den einzelnen Windenergieanlagen versickert. Kanalisationsanschlüsse sind nicht erforderlich.

Soweit neue Anlagen zur Einspeisung der gewonnenen Energie erforderlich werden, ist deren Errichtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln.

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs ist nach der Bauphase nur zeitweise notwendig und grundsätzlich über die vorhandenen Straßen und Feldwege möglich.

## 5.0 Flächenbilanz

Art der Nutzungen	vor 61. Änd. FNP		nach 61. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbauflächen "Windenergieanlagen", zugleich Fläche für die Landwirtschaft	90,8 ha	66,2 %	126,2 ha	94,8 %
Flächen für die Landwirtschaft, nicht zugleich Sonderbauflächen "Windenergieanlagen"	41,8ha	31,4 %	6,4 ha	4,8 %
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	0,6 ha	0,4 %	0,6 ha	0,4 %
<b>Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche</b>	<b>133,1 ha</b>	<b>100 %</b>	<b>133,1 ha</b>	<b>100 %</b>

Die Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" werden durch die vorliegende Planung um rd. 35,4 ha vergrößert. Die Windenergienutzung ist in den Sonderbauflächen die priorisierte Nutzung. Die Darstellungen der Sonderbauflächen überlagert Flächen für die Landwirtschaft. Darüber hinaus werden Flächen für die Landwirtschaft ohne Überlagerungen durch Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" dargestellt. Insgesamt stehen der landwirtschaftlichen Nutzung rd. 132,6 ha zur Verfügung.

## 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

### - Bodenschutz

Der **Landkreis Helmstedt** teilt in seiner Stellungnahme vom 11.03.2022 mit:

Auch Sicht des Bodenschutzes gebe ich bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass nach endgültiger Einstellung des Betriebes der vorhandenen 15 WEA diese, einschließlich der vorhandenen Fundamente, zurückzubauen sind. Der ursprüngliche Bodenzustand ist danach wiederherzustellen (siehe "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen", LABO, Juli 2021).

Im Antrag ist für die Maßnahme eine vorsorgeorientierte Bewertung der versiegelten und zerstörten Bodenfunktion zur ermitteln und diese an anderer Stelle ggf. wieder auszugleichen. Für einen Ausgleich bietet sich insbesondere der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Bodenlockerungen in verdichteten und technogen vernässten Bodenstandorten, die Wiedervernässung von meliorierten Bodenstandorten, der Abtrag von

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Aufschüttungen, die Nutzungsextensivierung und der Erosionsschutz an entsprechend gefährdeten Standorten an.

#### - Denkmalschutz

Der **Landkreis Helmstedt** teilt in seiner Stellungnahme vom 11.03.2022 mit:

Im Plangebiet oder in nächster Umgebung sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die nächsten Fundstellen befinden sich ab 600 m Entfernung von den geplanten neuen Windenergieanlagen. Die exakte Ausbreitung und Lage der bekannten Fundstellen kann nicht ermittelt werden. Bei den Fundstellen handelt es sich um zwei mittelalterliche Wüstungen, die durch historische Aussagen und einer Karte aus dem 18. Jahrhundert bekannt sind. Zwei weitere Fundstellen sind als Einzelfunde verzeichnet und liegen mehrere hundert Meter südwestlich vom Plangebiet entfernt [Anm.: Siehe Karte im Kap. 3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter].

Aufgrund der topographischen Situation sind archäologische Fundstellen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen.

Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d.h. Bodenfunde in Form von z.B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG **unverzüglich** der Kreisarchäologie ([...] Tel. 05351/ 121-2205, E-Mail: [...]), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig ([...] Tel. 0531/ 121-606-10) oder der Gemeinde anzuzeigen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

Es bietet sich zwingend an, die Fläche des Baugebietes im Vorfeld im Rahmen von Feldbegehungen und ggf. von Begehungen mit der Metallsonde archäologisch zu prospektieren.

Jegliche Erdarbeiten, darunter zählen auch Erschließungs- oder Zuwegungsarbeiten, sind im Vorfeld, ca. 2 Wochen, bei der Kreisarchäologie anzuzeigen.

#### - Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** teilt in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2022 mit:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die künftigen Standorte der Windenergieanlagen und die dafür zu schaffenden Zuwegungen die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Schläge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Dafür sind vorzugsweise Randflächen geeignet, um auch die Flächenversiegelung und den Eingriff in die Agrarstruktur auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Einvernehmliche Absprachen mit den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sind dazu unerlässlich.

Ebenso ist mit den Flächeneigentümern und der örtlichen Landwirtschaft zu klären, ob und inwieweit Dränagesysteme oder Beregnungsleitungen durch die Anlagen und deren Zuwegungen betroffen sind. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten sind diese Leitungen dann ggf. aufzunehmen und umzuleiten oder nach Bauende wiederherzustellen. In jedem Fall ist die ordnungsgemäße Flächenbe- und -entwässerung zu gewährleisten.

Die Erschließung der WEA erfolgt i.d.R. über die vorhandenen Wege in den Gemarkungen. Deshalb empfehlen wir eine Beweisaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen, um späteren Streitigkeiten in Bezug auf Wegebeschädigungen vorzubeugen. Neu zu bauende Zuwegungen sind aus Gründen des schonenden Umgangs mit Fläche auf ein

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Mindestmaß zu reduzieren und damit als wichtiges Kriterium bei der Wahl der Anlagenstandorte zu sehen.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Ende der Nutzung der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch fachgerechte Rekultivierungsmaßnahmen zu ermöglichen, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraumes für unerlässlich. Dies betrifft in erster Linie den Rückbau der 15 Bestandsanlagen, im Weiteren die Neubauten für den Fall der Betriebseinstellung.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind möglichst flächenschonend umzusetzen, um eine Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge zu vermeiden. Dazu empfehlen sich vorzugsweise z.B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen und vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen. Vor dem Hintergrund des Rückbaus von 15 Anlagenstandorten, die durch 9 Neubauten ersetzt werden, ist aus landwirtschaftlicher Sicht eine Anrechnung der Entsiegelung sowie die Anrechnung der für die 15 Alt-Anlagen hergestellten Kompensationsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

#### - **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**

Der **Landkreis Helmstedt** teilt in seiner Stellungnahme vom 11.03.2022 mit:

Die geplanten neun Windenergieanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Kreisstraßen (K) 39, K 41, K 42 und K 45. Somit wurden sie im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall als Schutzobjekte definiert. In der gutachterlichen Stellungnahme werden Maßnahmen empfohlen.

Diese erforderlichen sowie empfohlenen Maßnahmen sind umzusetzen und auch regelmäßig zu warten/ kontrollieren. Diese sind insbesondere: Standard-Eiserkennungssysteme für alle Windenergieanlagen und für die WEA 1, WEA 8 und WEA 9 zusätzliche Eiserkennungssysteme sowie nach Eisabschaltung die Ausrichtung des Rotors mit einem speziellen Azimut-Winkel. Begründet wird dies damit, dass das festgestellte Risiko sich im oberen Bereich des ALARP-Bereiches befindet. Darüber hinaus ist der empfohlene Abstand (Kipphöhe der WEA, hier: 250 m) zum Fahrbahnrand zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Abstände nach § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) an den Standorten eingehalten werden. Der Abstand von beispielsweise 47 m an der WEA 9 zum Fahrbahnrand der K 42 entspricht zwar den straßenrechtlichen Gesetzen, wird den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen jedoch nicht gerecht. Insofern rege ich an – auch unter der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall – die Verschiebung der Standorte der WEA 1, 8 und 9 im Abstand der Kipphöhe der Anlage in Erwägung zu ziehen.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Wolfenbüttel**, teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.02.2022 mit:

#### Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßengestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

#### Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u.d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 WTB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030) i.V.m. Nummer 2 Anlagen A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert oder ein Abtauen erreicht werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 der WTB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Bei den WEA bei denen der o.g. Abstand zur Straße unterschritten wird, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Detaillierte Anforderungen zur Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf sind in den Nummern 2, 3.2 und 5 der Anlage A 1.2.8/6 der Anlage 1 WTB beschrieben.

#### Anmerkungen zur verkehrlichen Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung für den Betrieb ist in diesem Fall über vorhandene Wirtschaftswege (WW) und Kreisstraßen (lt. o.a. BlmSchG-Verfahren) geplant. Hinweisschilder mit dem Hinweis "Eisfall" sind nicht auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung der Landesstraße aufzustellen, da diese eine Unterhaltungserschwerung darstellen. Die Schilder sind in Fahrtrichtung der WW anzubringen, so dass der Verkehr auf der L 647 nicht beeinträchtigt wird. Besteht die Gefahr des Eisfalles auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung, so ist über verkehrsbehördliche Anordnungen vor der Gefahr zu warnen.

Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlagen ist die Nutzung der Kreisstraßen (lt. o.a. BlmSchG-Verfahren) vorgesehen. Sollte doch eine Erschließung über die L 647 erforderlich sein, bedarf es einer Sondernutzungs-

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

erlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Die **Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt**, teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.02.2022 mit:

Unter Pkt. 2.2 des vorgelegten FNP weisen Sie auf mögliche Gefahren der geplanten WEA für den Verkehr hin. Betroffen sind hier die Kreisstraßen 41 und 42 sowie die Landesstraße 647 im Landkreis Helmstedt.

Aus Sicht der PI WOB-HE sollte eine Gefährdung des Verkehrs durch Eiswurf mittels entsprechender Sicherungssysteme, welche die WEA abschalten können (Eiserkennungssysteme), zwingend ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollte die trotz der Eiserkennungssysteme weiterhin bestehende Gefährdung durch die abgeschaltete WEA aufgrund von Eisfall, mittels ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Verkehrsflächen, unter Berücksichtigung der möglichen Windgeschwindigkeiten, ausgeschlossen werden.

#### - Versorgungsleitungen

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2022 mit:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Informationen zu der Lage unserer Telekommunikationslinien erhalten Sie bei unserer zentralen Trassen-/ Planauskunft.

Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse:

- per Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de
- per Telefon: 0431/ 145 8888
- per Fax: 0391/ 580 225 405
- per Briefpost: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Planauskunft Nord, Postfach 44 03 47, 44392 Dortmund

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

---

## 7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat im Rahmen einer Auslegung des Vorentwurfs des Bauleitplans im Rathaus der Samtgemeinde Velpke vom 07.02.2022 bis zum 11.03.2022 stattgefunden. Es bestand Gelegenheit zur Erörterung der Planungsabsichten. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.03.2022 aufgefordert.

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Es sind Stellungnahmen eingegangen, die zur Überarbeitung der Begründung und zu ergänzenden Hinweisen geführt haben.

### **Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke vom 18.07.2022 bis zum 24.08.2022 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 22.07.2022 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

---

## **8.0 Zusammenfassende Erklärung**

---

### **8.1 Planungsziel**

Die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die Darstellungen des Flächennutzungsplans einerseits den durch die 1. Änderung des RROP 2008 geänderten Zielen der Raumordnung und andererseits um ihn den aktuellen Entwicklungsvorstellungen der Samtgemeinde in Hinblick auf die Förderung regenerativer Energiegewinnung anzupassen.

---

### **8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung**

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Anlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – beschränkt sich die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange. Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und den Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Des Weiteren konnte auf Gutachten und Untersuchungen zurückgegriffen werden, die im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung von neun Windenergieanlagen erarbeitet wurden.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) durch Lärm, Lichtreflexionen, Schatten- oder Eiswurf werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbauflächen von 1.000 m zu den geschlossenen Ortslagen bzw. von 500 m zu Wohnstellen im Außenbereich minimiert. Die konkreten fachgutachterlichen Prognosen zeigen auf, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen oder anderen Störungen maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten bzw. wie sie auf ein zumutbares Maß verringert werden können.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und zu kompensieren oder auszugleichen. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem

---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich Betroffenheiten für den Standort einer geschützten Pflanzenart sowie für verschiedene schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten. Im Änderungsbereich sollen die 15 vorhandenen Windenergieanlagen durch 9 neue Anlagen ersetzt werden. Dieses Repowering ist ein wesentlicher Betrag zur Reduktion der Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Biotope. Darüber hinaus sieht der landschaftspflegerische Begleitplan diverse konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Betroffenheit des Schutzguts sowie zur Kompensation verbleibender erheblicher Eingriffe vor. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen quantifiziert werden und rechtsverbindlich zu bestimmen sein.

Bezogen auf die Flächengröße der dargestellten Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" von rd. 126,2 ha Fläche wird sich der tatsächliche Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche) durch Versiegelungen im Bereich der Fundamente und Teilversiegelung im Bereich der Wegeflächen im gering erheblichen Maße bewegen. Durch die Versiegelungen wird allerdings der Eingriff in das Schutzgut Boden erheblich sein. Dabei ist auch zu beachten, dass im Planbereich großflächig eine Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund der hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung der historischen Landbewirtschaftung auf Wölbäckern vorliegt. Das vorgesehene Repowering im Planbereich und damit der vorgesehene vollständige Rückbau der 15 vorhandenen Windenergieanlagen und Ersatz durch 9 neue ist ein wesentlicher Betrag zur Reduktion der Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Fläche.

Die vorgesehene Windenergienutzung wird in der Regel keinen Einfluss auf das Schutzgut Wasser haben, da üblicher Weise Oberflächengewässer durch den Anlagenbau nicht betroffen werden und die Grundwassernahrung nicht durch eine Ableitung von Niederschlagswasser reduziert wird.

Windenergieanlagen führen als bauliche Masse am Tage grundsätzlich zu einer kleinräumigen Anhebung der Temperatur und Senkung der relativen Luftfeuchte gegenüber einer bewachsenen Fläche. Eine relevante Belastung des Schutzguts Klima – Luft wird nicht verursacht.

In das Schutzgut Landschaft wird durch die Bauhöhe der Windenergieanlagen erheblich eingegriffen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bau- und Betriebsgenehmigung wird die Beeinträchtigung unter Berücksichtigung des Rückbaus von 15 vorhandenen Windenergieanlagen sowie des Neubaus von 9 höheren WEA quantifiziert und durch Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen werden müssen.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird im Planbereich unter den Aspekten der landwirtschaftlichen Ackernutzung, der vorhandenen Hauptversorgungsleitungen (Freileitungstrasse mit 110 kV und zwei Freileitungstrassen 20kV) und durch in der Umgebung vorhandene archäologische Fundstellen betroffen. Da mit dem geplanten Repowering der Flächenbedarf für die Windenergienutzung verringert wird, vergrößert sich entsprechend die Fläche zur Feldbewirtschaftung. Die geplanten Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" ermöglichen eine Vielzahl von Anlagenstandorten ohne erhebliche Beeinträchtigung der Freileitungen. Die vorhandenen Denkmalfunde lassen nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde erwarten, dass im Planbereich weitere Fundstellen möglich sind. Daher sind bodeneingreifende Baumaßnahme zwei Wochen vor deren Beginn der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bei unerwarteten denkmalrelevanten Funden oder Befunden besteht darüber hinaus eine Meldepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverwaltung.



---

Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt

Seitens der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Auslegungsbenachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen eingegangen. Die gegebenen Informationen konnten teilweise zur Vervollständigung der Begründung genutzt werden. Zahlreiche Stellungnahmen haben die nachfolgenden Planungsebenen bzw. die Realisierung betroffen. Hierauf wurden sie als Hinweise der Träger öffentlicher Belange in die Begründung aufgenommen.

Den Vorschlägen der unteren Naturschutz- und der unteren Bodenbehörde beim Landkreis Helmstedt, im Flächennutzungsplan Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen, wurde nicht gefolgt. Es ist auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nicht möglich, den Eingriff in Natur und Landschaft durch genaue Angaben zu Standorten, Anlagenhöhen und Versiegelungen rechtsverbindlich zu bestimmen und diesen Eingriffen entsprechend dimensionierte Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zuzuordnen, da sie die Art der beabsichtigten Bodennutzung nur in den Grundzügen regeln soll (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und das Baugesetzbuch deshalb auch nicht ermöglicht, dass sie als Satzung beschlossen werden kann. Daher ist in der Begründung benannt, dass die Berücksichtigung der Eingriffsregelung, eine detaillierte und quantifizierte Beschreibung und Bewertung der planungsbedingten Umweltauswirkungen sowie die daran anzupassenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auf einer nachfolgenden Planungsebene erfolgen muss, voraussichtlich die der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung.

## **9.0    Verfahrensvermerk**

---

Die Begründung mit Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2022 bis zum 24.08.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Velpke öffentlich ausgelegt. Sie wurde in der Sitzung am 06.12.2022 durch den Rat der Samtgemeinde Velpke unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung gebilligt.

Velpke, den 30.12.2022

gez. R. Fricke  
(Samtgemeindebürgermeister)